



4. **Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung: Betretungsverbote in den
Bereichen der Wildfütterungen der Gemeinschaftsjagdreviere Krün-Ost und Krün-
West**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Untere Jagdbehörde- erlässt Betretungs-
verbote in den Bereichen der Wildfütterungen der Gemeinschaftsjagdreviere Krün-
Ost und Krün-West. Die Gebiete, auf die sich die Betretungsverbote erstrecken,
sind auf den beiliegenden Karten rot markiert, die beim Landratsamt Garmisch-
Partenkirchen -Untere Jagdbehörde- niedergelegt sind. Die Karten sind Bestandteil
dieser Anordnung. Die Betretungsverbote gelten jeweils vom 15. Dezember eines
jeden Jahres bis 15. April des Folgejahres.
- Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
 - überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen
würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist
oder
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von
Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
-Untere Jagdbehörde-.

- Unberührt vom Verbot bleiben:
 - die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd,- und fischereiwirtschaftliche Bodennut-
zung.
 - die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder
verletzten Wildes.
 - die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen.
 - das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz
oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maß-
nahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern not-
wendig sind.
 - die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll-, und Si-
cherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, der
Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht, der Lawinenkommission und sonstiger Ret-
tungsdienste erforderlichen Maßnahmen sowie behördliche Maßnahmen.
 - die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Über-
wachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt ge-
geben.



6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 15.04.2035.
7. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ausdrücklich vorbehalten.

Gründe:

I.

Zunehmende Störungen durch Freizeitnutzer in den Fütterungsbereichen der Gemeinschaftsjagdreviere Krün-Ost und Krün-West während der Notzeit, wirken sich nachteilig auf die Naturverjüngung aus. Durch die Betretungsverbote soll das Wild an den Fütterungen und den umliegenden Einständen vor Störungen geschützt werden. Schäl- und Verbissschäden sollen dadurch verhindert, zumindest aber reduziert werden.

II.

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).

2. Der Erlass der Betretungsverbote unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG). Danach kann die Untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutz der Einstände des Wildes. Diese Anordnung bedeutet zwar eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; jedoch bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbissschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima ,...).

Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem Betretungsverbot, welches zeitlich begrenzt ist, überwiegt das öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima, ...).

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- angeordnet, um im Falle einer Klage zu verhindern, dass wegen der aufschiebenden Wirkung der Schutzzweck der Betretungsverbote nicht erreicht werden kann. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung, mit der Folge der aufschiebenden Wirkung, hätte negative Auswirkungen auf die Waldverjüngung. Es ist zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und in dieser Zeit sowohl weitere Wald- als auch Wildschäden entstehen. Dies deshalb, weil das Wild während der Notzeit, in der der Stoffwechsel abgesenkt ist, an der Wildfütterung und im Einstand gestört wird und somit vermehrt auf den Wald als Nahrungsquelle ausweicht. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Gemeinwohlinteresse. Wälder sind von wesentlicher Bedeutung für das Klima und den Hochwasser-, Boden- sowie Wasserschutz. Das Interesse von u.a. Erholungssuchenden, Skitourengehern, Wanderern, Schneeschuhgehern, Fahrradfahrern und anderen Freizeitnutzern an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofort wirksamen Durchsetzung des Betretungsverbotes zum Schutz der angegriffenen Wälder und des Wildes zurückstehen.

4. Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
5. Die Befristung der Allgemeinverfügung unter Ziffer 6 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Befristung ist erforderlich, da sich die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung wesentlichen Tatsachen ändern können. Eine erneute Prüfung nach Ablauf der Frist ist daher notwendig.
6. Der Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 7 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Er soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen reagiert werden kann. Dies beispielsweise im Hinblick auf die sich verändernden räumlichen Anforderungen des Betretungsverbotes aufgrund erhöhtem oder vermindertem Besucheraufkommens in dem Gebiet. Somit kann sowohl der weiteren Erfüllung als auch dem teilweisen Wegfall des Schutzzwecks Rechnung getragen werden.
7. Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 15. April des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbotes unbefugt betritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

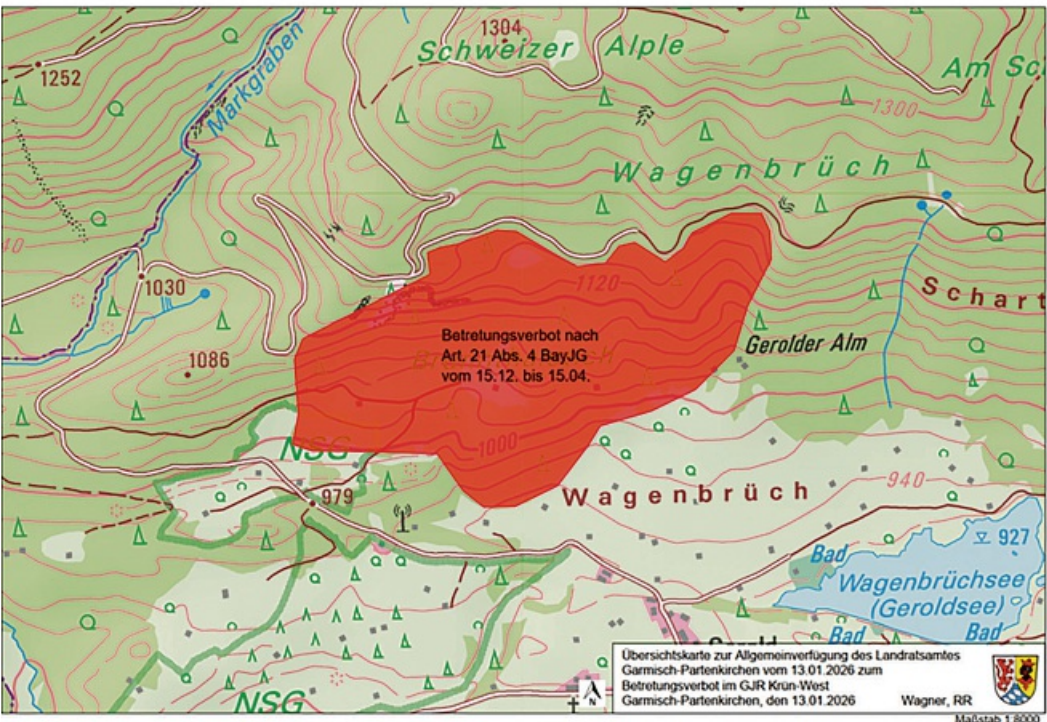
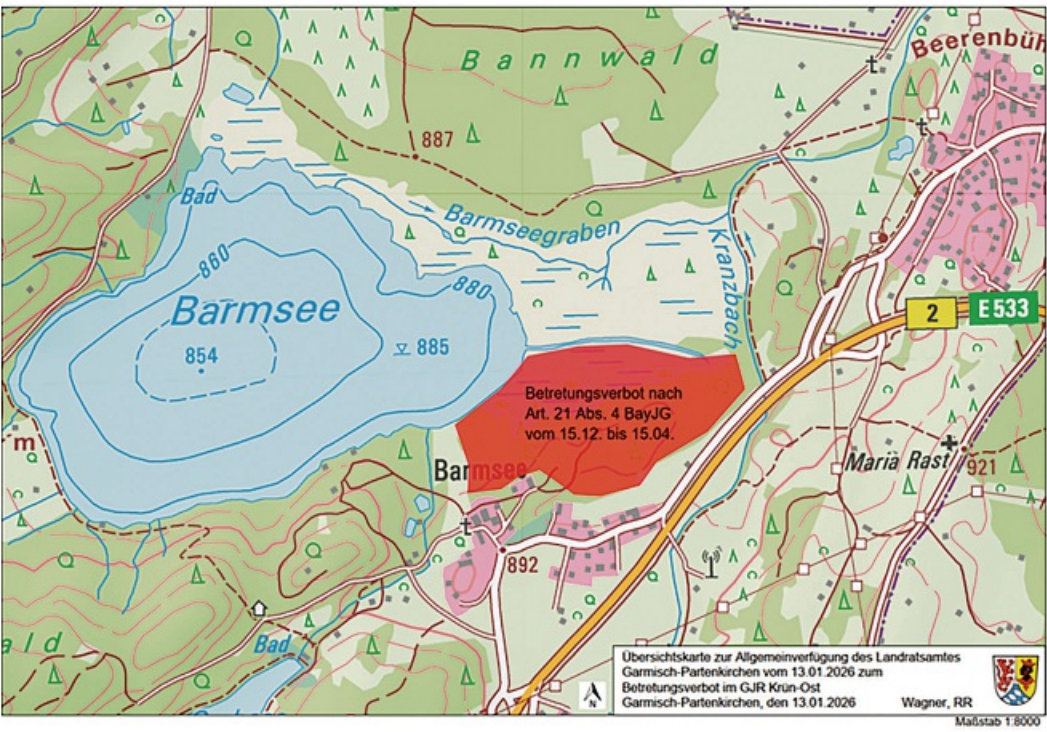
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, den 13.01.2026
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Wagner
Regierungsrätin



5. Sparkasse Oberland;
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparkasse Oberland erklärt hiermit

die Sparurkunde Nr. 3403401429

nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos.

Schongau, 27.01.2026
Sparkasse Oberland

Garmisch-Partenkirchen, 5. Februar 2026

Landratsamt
Anton Speer
Landrat